



Publ.-Nr.:	00.122.886
Stelle:	Staatskanzlei
Rubrik:	Kantonales Amtsblatt / Wahlen und Abstimmungen / Bekanntmachungen
Veröffentlicht:	23.10.2023

Kreisgericht St.Gallen: Ersatzwahl einer haupt- oder teilamtlichen Richterin oder eines haupt- oder teilamtlichen Richters

Maja Braun, St.Gallen, hat per 30. Juni 2024 ihren Rücktritt als teilamtliche Richterin des Kreisgerichtes St.Gallen erklärt. Somit hat im Gerichtskreis St.Gallen (Politische Gemeinden: St.Gallen, Eggensriet, Wittenbach, Häggenschwil, Muolen, Waldkirch, Andwil, Gossau und Gaiserwald) für den Rest der Amtsdauer 2021/2027 die Ersatzwahl einer haupt- oder teilamtlichen Richterin oder eines haupt- oder teilamtlichen Richters stattzufinden.

Die Staatskanzlei hat diese Ersatzwahl auf **Sonntag, 3. März 2024** und – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – auf die Vortage festgesetzt.

Stille Wahl

Wahlen von haupt- oder teilamtlichen Richterinnen oder Richtern sind Majorzwahlen. Stille Wahl ist möglich (vgl. Art. 28 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen [sGS125.3; abgekürzt WAG]). Sie kommt zustande, wenn gleich viele Kandidaturen gültig vorgeschlagen werden, wie Mandate zu vergeben sind.



Wahlvorschläge

Wahlfähig ist, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr vollendet hat und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist. Als haupt- oder teilamtliche Richterin oder als haupt- oder teilamtlicher Richter ist wählbar, wer zudem:

- a. ein juristisches Studium mit dem Lizentiat oder dem Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen hat oder im Besitz eines schweizerischen Anwaltspatentes ist. Die Voraussetzung erfüllt auch, wer über einen anderen Hochschulabschluss oder Fähigkeitsausweis verfügt, den die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichtes als gleichwertig anerkannt hat;
- b. über wenigstens drei Jahre Berufserfahrung in der Rechtspflege oder Advokatur verfügt.

Wahlvorschläge sind der Staatskanzlei, Dienst für politische Rechte, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, einzureichen. Sie müssen bis am **22. Dezember 2023 um 17 Uhr** eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Frist.

Ein gültiger Wahlvorschlag muss von wenigstens 15 Stimmberechtigten des Gerichtskreises St.Gallen unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag ist eine Zustimmungserklärung der oder des Vorgeschlagenen beizulegen. Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen können ihre Unterschrift nicht zurückziehen (Art. 24 Abs. 2 WAG).

Die Erfassung der Wahlvorschläge erfolgt mittels Online-Plattform der Staatskanzlei zur elektronischen Abwicklung von Wahlvorschlägen. Detaillierte Informationen sowie die notwendigen Logins erhalten Vertreterinnen und Vertreter von Wahlvorschlägen beim Dienst für politische Rechte (Telefon 058 229 88 88 oder E-Mail an wahlen@sg.ch).

Zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **14. April 2024** statt. Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis am **11. März 2024** bei der Staatskanzlei eintreffen. Die Voraussetzungen für die Gültigkeit von Wahlvorschlägen entsprechen jenen für den ersten Wahlgang.

Publikationsplattform

Kanton St.Gallen und St.Galler Gemeinden



Staatskanzlei